

Beitragsordnung der TSV Ginsheim (nachfolgend Verein genannt)

(Stand 27.10.2025)

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur vom Gesamtvorstand des Vereins geändert werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit der Beitrittserklärung. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Eine Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.

§ 2 Beiträge, Umlagen und Gebühren

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Grundbeitrags und der Umlagen. Der abteilungsspezifische Beitrag wird durch den Gesamtvorstand festgelegt.
- (2) Gebühren, z. B. für nicht regelmäßige Angebote des Vereins, legt der geschäftsführende Vorstand fest. Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist der höchste Beitrag relevant.

Monatliche Beiträge (Stand Januar 2026)

		Grundbeitrag	abtl.spez. Beitrag	Summe
Turnen	Erwachsene	6,00 €	4,00 €	10,00 €
	Kinder	6,00 €	2,00 €	8,00 €
Rad / Wandern	Erwachsene	6,00 €	4,00 €	10,00 €
	Kinder	6,00 €	2,00 €	8,00 €
Gesundheit	Erwachsene	6,00 €	6,00 €	12,00 €
	Kinder	6,00 €	3,00 €	9,00 €
Wintersport	Erwachsene	6,00 €	4,00 €	10,00 €
	Kinder	6,00 €	2,00 €	8,00 €
Judo	Erwachsene	6,00 €	5,00 €	11,00 €
	Kinder	6,00 €	3,00 €	9,00 €
Leichtathletik	Erwachsene	6,00 €	5,00 €	11,00 €
	Kinder	6,00 €	3,00 €	9,00 €
Bateria	Erwachsene	6,00 €	5,00 €	11,00 €
	Kinder	6,00 €	3,00 €	9,00 €
Freizeit	Erwachsene	6,00 €	4,00 €	10,00 €
	Kinder	6,00 €	2,00 €	8,00 €
Karate	Erwachsene	6,00 €	5,00 €	11,00 €
	Kinder	6,00 €	3,00 €	9,00 €
Familie		6,00 €	14,00 €	20,00 €
Senioren >65	-	6,00 €	2,00 €	8,00 €

- (3) Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von Euro 20,00. Bei Familienmitgliedschaften wird diese Gebühr nur für die Familie erhoben, nicht für jedes einzelne Mitglied.
- (4) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr sind beitragsfrei, ein betreuendes Elternteil und das Kind müssen im Verein angemeldet werden. Der Beitrag wird für den Erwachsenen bezahlt. (Beitrag Turnabteilung), das Kind wird bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres beitragsfrei gestellt. Danach erfolgt die Umstellung des Kindes auf Beitragszahler. (Ausnahme: Kinder, die mit einer Tagesmutter am Turnen teilnehmen, müssen auch vor Vollendung des 3. Lebensjahres den Beitrag für Kinder bezahlen.)
- (5) Jugendliche ab dem 18. Lebensjahr zahlen den Beitrag für Erwachsene, Jugendliche im Familienbeitrag erst ab dem 21. Lebensjahr. Ab dem 65. Lebensjahr wird der Seniorenbeitrag gezahlt.
- (6) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend. Ein Wechsel der Abteilungen muss vom Mitglied in der Geschäftsstelle angezeigt werden.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (8) Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID: DE 10 TSV 00000371493 und der Mandatsreferenz halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober ein. Fallen diese Termine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (9) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand festsetzt.
- (10) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (11) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
- (12) Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.